

3. Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/014-2019#009
Datum: 29.04.2020

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.08.1999, Az.: 1015 Pap-NBS-2.1c, Neubaustrecke
Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, Kirchheim – Weilheim – Aichelberg
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„NBS W-U, PFA 2.1c, 12. Planänderung „Realkompensation““

in den Gemeinden Kirchheim - Weilheim - Aichelberg
im Landkreis Esslingen

Bahn-km 34,252 bis 39,270

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Feststellung des geänderten Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	7
	Konzentrationswirkung.....	7
A.4	Nebenbestimmungen.....	7
A.4.1	Abstimmungen mit Fachbehörden.....	7
A.4.2	Artenschutz Zauneidechse.....	7
A.4.3	Kompensationsverzeichnis.....	7
A.4.4	Erfolgskontrolle.....	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Esslingen.....	8
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung.....	9
A.8	Gebühr und Auslagen.....	9
B.	Begründung.....	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	10
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	11
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit.....	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung.....	12
B.4.2	Wasserhaushalt.....	13
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	15
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	16
B.4.5	Artenschutz.....	17
B.4.6	Bodenschutz.....	17
B.4.7	Land- und Forstwirtschaft.....	18
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	18
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	18
B.5	Gesamtabwägung.....	19
B.6	Sofortige Vollziehung.....	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	21

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt-Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „NBS W-U, PFA 2.1c, 12. Planänderung „Realkompensation““, in den Gemeinde Kirchheim - Weilheim - Aichelberg, im Landkreis Esslingen, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813, Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgeführten Zusagen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Die gegenständliche Planänderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, da aufgrund zwischenzeitlicher Nutzungsänderungen, überbauter Flächen und natürlicher Sukzession nicht mehr alle Maßnahmen der ursprünglich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung umsetzbar sind. Die neu- und umgeplanten Maßnahmen dienen weiterhin dem gesetzlich geforderten landschaftspflegerischen Ausgleich und Ersatz für die im Zuge des Neubaus einer Eisenbahnbetriebsanlage erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Maßnahmenblätter sowie das Bauwerksverzeichnis verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 13.08.1999 festgestellten Planunterlagen.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Ergänzung zu - Teil A - Allgemeiner Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 30.04.2019, 16 Seiten	festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis, Stand 30.04.2019, Auszug 5 Seiten mit Deckblatt	festgestellt
3	Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung Ergänzung 1 "Realkompensation von nicht umsetzbaren LBP-Maßnahmen" inkl. Maßnahmenblätter, 65 Seiten mit Deckblatt, Stand 07.02.2020	festgestellt
4	Anhang 1 zu LBP-Ergänzung 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 18.04.2019, 31 Seiten mit Deckblatt	Nur zur Information
5	Anhang 2 zu LBP-Ergänzung 1: Standarddatenbögen und Erhaltungsziele Natura 2000-Gebiete Stand 18.04.2019	Nur zur Information
6	Planunterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	
	Umweltverträglichkeitsstudie, Lageplan Schutzgebiete 1:10.000, Anlage A1, Blatt 1A von 2, Stand 18.04.2019	Nur zur Information
	Umweltverträglichkeitsstudie, Lageplan Schutzgebiete 1:10.000, Anlage A1, Blatt 2A von 2, Stand 18.04.2019	Nur zur Information
7	Planunterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan 1:5.000, Anlage A16-A, Blatt 1D von 3, Stand 18.04.2019	festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan 1:5.000, Anlage A16-A, Blatt 2E von 3, Stand 18.04.2019	festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan 1:5.000, Anlage A16-A, Blatt 3A von 3, Stand 18.04.2019	festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-B, Blatt 9D von 23, Stand 18.04.201	festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-B, Blatt 11A von 23, Stand 18.04.201	festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-B, Blatt 13A von 23, Stand 18.04.201	festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-B, Blatt 15A von 23, Stand 18.04.201	festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-B, Blatt 16A von 23, Stand 18.04.201	festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-B, Blatt 17A von 23, Stand 18.04.201	festgestellt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-B, Blatt 18A von 23, Stand 18.04.201	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17, Blatt 19 von 23, Stand 18.04.2019	entfällt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan 1:2.500, Anlage A17-B, Blatt 23 von 23, Stand 18.04.201	festgestellt
8	Grunderwerb	
	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis, 29 Seiten inkl. Deckblatt, Stand 12.04.2019	festgestellt
9	Planunterlagen zum Grunderwerb	
	Grunderwerbsplan, km 33,840 ... 34,740, Anlage A19a, Blatt 1B von 40, Stand 12.04.2019	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 34,740 ... 35,615, Anlage A19a, Blatt 2C von 40, Stand 12.04.2019	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 35,07, Anlage A19a, Blatt 14B von 40, Stand 12.04.2019	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 35,67, Anlage A19a, Blatt 15B von 40, Stand 12.04.2019	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 39,50, Anlage A19a, Blatt 27B von 40, Stand 12.04.2019	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 40,2 Anlage A19a, Blatt 29B von 40, Stand 12.04.2019	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 39,94 Anlage A19a, Blatt 30B von 40, Stand 12.04.2019	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 40,71 Anlage A19a, Blatt 31B von 40, Stand 12.04.2019	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 41,41 Anlage A19a, Blatt 32B von 40, Stand 12.04.2019	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 42,0 Anlage A19a, Blatt 33B von 40, Stand 12.04.2019	entfällt
	Grunderwerbsplan, Wiestal mit Rauber Anlage A19a, Blatt 37A von 38, Stand 12.04.2019 (neu)	festgestellt
	Grunderwerbsplan, km 38,086 ... 38,515, Anlage A19a, Blatt 38A von 38, Stand 12.04.2019 (neu)	festgestellt
10	Wasserrechtliche Tatbestände	
	Wasserrechtliche Tatbestände, Ergänzung 1 – Anpassung des Maßnahmen-Konzeptes LBP, Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen in Gewässern, 4 Seiten inkl. Deckblatt Stand 07.02.2020	festgestellt

Die Änderungen sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 18d AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abstimmungen mit Fachbehörden

Die Ausführungsplanung zur Ausgleichsmaßnahme A13 (Renaturierung des „Peterbachs“ auf Gemarkung Kirchheim unter Teck) ist unter Berücksichtigung eines Prüfberichts des Sachverständigen für die Wasserwirtschaft mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde beim Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Esslingen abzustimmen.

A.4.2 Artenschutz Zauneidechse

Vor Umsetzung der Maßnahme A15 ist die Maßnahmenfläche auf die Besiedlung von Zauneidechsen zu kontrollieren. Zum Schutz tatsächlich vorhandener Zauneidechsen sind ihre Vorkommensbereiche entweder auszusparen oder die Tiere sind durch fachlich geeignete Maßnahmen in sichere und als Lebensraum geeignete Bereiche innerhalb der Maßnahmenfläche zu vergrämen. Gegen eventuelle Rückwanderung ist der betroffene Maßnahmenbereich bauzeitlich durch einen Reptilienschutzzaun zu sichern.

A.4.3 Kompensationsverzeichnis

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 Kompensationsverzeichnisverordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) zu übermitteln.

A.4.4 Erfolgskontrolle

Das Erreichen der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verfolgten Ziele ist durch Erfolgskontrollen nach fünf und zehn Jahren ab Umsetzung zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens zwei Monate nach den oben genannten Prüfzeitpunkten vorzulegen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Planfeststellung, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder in der Planfeststellung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Esslingen

A.5.1.1 Wiederherstellung von Wegen und Landwirtschaftlichen Flächen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den ursprünglichen Zustand der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und Wege im Bereich des „Peterbachs“ (Ausgleichsmaßnahme A 13) nach Beendigung der Arbeiten wiederherzustellen. Die Ausführung der Arbeiten wird dabei so vorgesehen, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht beeinträchtigt, landwirtschaftliche Wege nicht durch schweres Baugerät beschädigt sowie Bodenschäden auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen soweit als möglich vermieden werden.

A.5.1.2 Erhaltung von Weidemöglichkeiten

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der Maßnahmenumsetzung eine Erhaltung des Grünlandes vorzugsweise als Weide alternativ mittels zweischüriger Mahd vorzusehen

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart

A.5.2.1 Abstimmungen mit dem Revierförster Kirchheim unter Teck

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Durchführung der Maßnahme im Bereich des Waldbiotops „Feldgehölz N Jesingen“ mit dem für Kirchheim unter Teck zuständigen Revierförster abzustimmen.

A.5.2.2 Umsiedlung von Orchideen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Umsiedlung der Orchideen (Maßnahme A14) durch eine botanische Fachperson vornehmen bzw. begleiten zu lassen.

A.5.2.3 Abstimmung der standortangepassten Düngung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Maßnahme A15 im Rahmen der Entwicklungspflege eine standortangepasste Düngung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

A.5.2.4 Entnahme von Wurzelstubben

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Maßnahme A 13 und A 15 die Entfernung der Wurzelstubben aus dem Bestand nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Änderungsplanfeststellung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 13.08.1999, Az. 1015 Pap-NBS- 2.1c, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg“ Abschnitt Kirchheim – Weilheim - Aichelberg der Neubaustrecke Wendlingen-Ulm im Bereich der v.g. Gemeinden erteilt.

Die Planänderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung nicht mehr umsetzbarer Maßnahmen der ursprünglich planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung, so dass der gesetzliche geforderte landschaftspflegerische Ausgleich bzw. Ersatz für die im Rahmen des Baus einer Eisenbahnbetriebsanlage erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft weiterhin geschaffen werden kann.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB PSU GmbH hat im Auftrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) mit Schreiben vom 22.07.2019, Az. 0003252033, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 31.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.09.2019 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.10.2019 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.09.2019, Az. 591pä/014-2019#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landratsamt Esslingen, Stellungnahme vom 13.12.2019, Az. 411-364.36/000215

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 20.12.2019, Az. 24-3824.1/DB-PFA 2.1c

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 06.11.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat zwar eine Anzahl von Einzelmaßnahmen zum Gegenstand. Diese sind alle Inhalt des zu ändernden Landschaftspflegerischen Begleitplans, da die ursprünglich geplanten Maßnahmen aufgrund von Nutzungsänderungen, zwischenzeitlich überbauten Flächen und natürlicher Sukzession nicht mehr ausführbar sind. Da die Eingriffe durch den Bau einer neuen Eisenbahnbetriebs-

anlage auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ist durch das vorliegende Verfahren eine entsprechende Kompensation planfestzustellen.

Die Änderungen sind räumlich und sachlich begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG. Die mit der Änderung verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen insbesondere an den landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Eisenbahntrasse fallen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG in die Entscheidungskompetenz des Eisenbahn-Bundesamtes.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer allgemeinen Vorprüfung, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.09.2019, Az. 591pä/014-2019#009, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststel-

lunungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden (BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 –, juris Rn. 27). Insofern haben die Änderungen an den Eisenbahnbetriebsanlagen mit den jeweiligen Folgemaßnahmen keinen Einfluss auf die eisenbahnrechtliche Bedarfsplanung.

Die Umplanung des landschaftspflegerischen Begleitplans dient dem Zweck, den notwendigen naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Ausgleich bzw. Ersatz für die durch das Eisenbahnprojekt NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensieren zu können. Die ursprünglich beplanten Flächen und Maßnahmen sind u.a. aufgrund von Nutzungsänderungen, zwischenzeitlich überbauten Flächen und natürlicher Sukzession nicht mehr umsetzbar. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich der getätigten Eingriffe muss gleichwertiger Ersatz für die entfallenden Maßnahmen gefunden werden.

Das Planungsziel des Eisenbahnvorhabens wird damit nicht geändert, schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Einzelne wasserrechtliche Erlaubnisse sind wegen § 9 Abs. 3 WHG entbehrlich. Das Vorhaben (Maßnahme A13) erfordert nach § 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung, weil es sich bei der Renaturierung des Petersbachs um einen Gewässerumbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG handelt. Hierzu zählen die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Vorliegend wird durch die Entfernung der Verrohrung der Gewässerlauf verändert, womit eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers verbunden ist. Die Planfeststellungsbehörde ist auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG zuständig. Die wasserrechtlichen Tatbestände wurden entsprechend angepasst.

Die Planfeststellung zu der geplanten Maßnahme war zu erteilen, da grundsätzliche

Bedenken seitens der fachlich zuständigen Verwaltungsbehörden nicht vorgetragen werden bzw. ersichtlich sind. Da die geplante Renaturierung durch den Ausbau kurzer Verrohrungsstücke, der Entfernung von Unrat und Bauschutt, der Entfernung untypischer Ufervegetation sowie die naturnahe Ausbildung eines Waldsimsensumpfs eine erhebliche Aufwertung der ökologischen Gewässerfunktion darstellt, ist die Maßnahme im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 27 WHG wasserwirtschaftlich begrüßenswert.

B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Mit der Maßnahme A13 ist die Aufwertung des Gewässers Petersbach geplant. Seitens der unteren Wasserbehörde wurde die Prüfung etwaiger hydraulischer Auswirkungen des Vorhabens auf den Seebach gefordert. Dem entgegnet die Vorhabenträgerin, dass aufgrund des geringen Anteils an gewässerbaulichen Maßnahmen am Petersbach kein Erfordernis gesehen wird, die hydraulischen Auswirkungen auf den Seebach zu betrachten.

Das ursprünglich in den Planunterlagen enthaltene Abflachen von Uferabschnitten sowie der Einbau von Störsteinen wurde durch die Vorhabenträgerin aus der Planung entfernt. Durch den Rückbau von Verrohrungen sowie der Verfüllung von angrenzenden Drainagerinnen und damit der Aufwertung ufernaher Feuchtgrünladflächen wird die Entwicklung einer natürlichen Gewässerhydraulik befördert.

Die Forderung der unteren Wasserbehörde wird zurückgewiesen, da für die Planfeststellungsbehörde aus dem Vorgetragenen keine erheblichen Veränderungen des Abflussverhaltens des Petersbachs ersichtlich ist.

Ferner besteht die von der Vorhabenträgerin zugesagte Verpflichtung, die landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) gemäß Nebenbestimmung A.4.1 unter Berücksichtigung eines Prüfberichts des Sachverständigen für die Wasserwirtschaft mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen, so dass auch bei der Ausgestaltung fachlicher Details rechtzeitig Mitsprache seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Zusätzlich machte die Vorhabenträgerin die Zusage, die Maßnahmen am Petersbach mit der Stadt Kirchheim unter Teck (als Unterhaltungspflichtige und Grundstückseigentümerin) sowie dem ggf. vorhandenen Fischereiberechtigten abzustimmen. Letzteres wird nach ursprünglichen Beschluss vom 13.08.1999 seitens der Vorhabenträgerin zugesagt.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben bedingt Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die jedoch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nur bauzeitlich unerheblich beeinträchtigen und langfristig zu einer Aufwertung der antragsgegenständlichen Flächen führen.

Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach Abstimmung der Maßnahme im Bereich des Waldbiotops Feldgehölz N Jesingen mit dem für Kirchheim unter Teck zuständigen Revierförster, kommt die Vorhabenträgerin durch eine entsprechende Zusage (A.5.2.1) nach.

Ferner sagt die Vorhabenträgerin, die geplante Umsiedlung von Orchideen (Maßnahme A14) durch eine botanische Fachperson vornehmen bzw. begleiten zu lassen, zu (vgl. Ziff. A.5.2.2.). Auch der Forderung der höheren Naturschutzbehörde nach Entwicklung eines standortangepassten Düngekonzepts in Bezug auf die Maßnahme A15 kommt die Vorhabenträgerin mit einer entsprechenden Zusage nach (vgl. Ziff. A.5.2.3).

Die seitens der höheren Naturschutzbehörde geforderten weiteren Ziele für die Unterhaltungspflege sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist ohnehin mit der höheren Naturschutzbehörde am RP Stuttgart abzustimmen. Die Erfolgskontrolle der geplanten Maßnahmen ist der Vorhabenträgerin über die Nebenbestimmung A.4.4 auferlegt.

Die Forderungen nach Maßnahmen gegen das Einschleppen bzw. die Förderung von Neophyten ist bereits aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin gemäß § 40a BNatSchG Rechnung getragen. Über die gesetzlichen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin hinausgehende zusätzliche Nebenbestimmungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht als notwendig betrachtet.

Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde nach Schutzmaßnahmen bei der Entfernung von Gehölzen wurde durch die Vorhabenträgerin in Form der Anpassung der Vermeidungsmaßnahme V3 (vgl. planfestgestelltes Maßnahmenblatt V3) Rechnung getragen.

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.3). Somit wird die Übermittlung der gebotenen Angaben, auch im Sinne der entsprechenden Forderung des RP Stuttgart, gewährleistet.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die geplante Maßnahme A16 grenzt an das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ an. Die Maßnahme A13 liegt im FFH-Gebiet „Albvorland Nürtingen-Kirchheim“ sowie im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“, die Maßnahmen A14 und A15 liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“.

Es wurde geprüft, ob diese Maßnahmen zu Beeinträchtigungen der genannten Natura 2000-Gebiete sowie deren Erhaltungszielen führen können (s. Ergänzung 1 zum LBP). Die Prüfungen der Vorhabenträgerin kommen zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist. Die Maßnahmen bewirken im Gegenteil eine Verbesserung und Förderung der Erhaltungsziele in den beiden Schutzgebieten. Die Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde am RP Stuttgart konzipiert.

Der Einschätzung nach Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht wird durch die untere und höhere Naturschutzbehörde nicht widersprochen. Auch das Eisenbahn-Bundesamt schließt sich der vorgetragenen fachlichen Einschätzung an. Daher sind Erlaubnisse oder Befreiungen von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen nicht notwendig. Insbesondere laufen die Maßnahmen weder der Verordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Kirchheim unter Teck" vom 23. März 1984 noch der Verordnung des

Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Wiestal mit Rauber« vom 13. August 1992 zuwider.

B.4.5 Artenschutz

Im Rahmen der Maßnahme A15 wird die Einhaltung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG durch die Nebenbestimmung A.4.2 für die Zauneidechse sichergestellt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern den entsprechenden Forderungen der Naturschutzbehörden nach Berücksichtigung dieser Spezies an (vgl. A.4.2).

Die im Rahmen des Verfahrens durchgeführte spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahmen Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes auftreten könnten, z.B. Gefahr der Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Durch die Festlegung zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (V3 und V4) kann die Erfüllung der entsprechenden Verbotstatbestände aller Voraussicht nach vermieden werden. Das RP Stuttgart forderte die Detaillierung der Vermeidungsmaßnahme V3 zur Sicherung der Winterquartiere von Zauneidechse und Haselmaus. Die Vorhabenträgerin sagte diese zu und nahm die Änderungen am Maßnahmenblatt V3 vor.

B.4.6 Bodenschutz

Die untere Bodenschutzbehörde fordert für die Maßnahme A13.2 Renaturierung des Petersbaches eine bodenkundliche Baubegleitung. Die Vorhabenträgerin entgegnet dieser Forderung, dass im Rahmen der Maßnahme nur geringe Eingriffe in die Böden erfolgte und eine Baubegleitung durch die beauftragte Bauüberwachung (BÜ) Landschaftsbau erfolgte.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Überwachung der Gesamtmaßnahme A 13 durch die BÜ Landschaftsbau für ausreichend, dies auch vor dem Hintergrund, dass in der Ausführungsplanung eine detaillierte Abstimmung der Maßnahme erfolgt und den Fachbehörden entsprechende Ansprechpartner einer qualifizierten Bauüberwachung zur Verfügung stehen.

Auf eine weitere Bilanzierung des Schutzguts Boden im Rahmen der Maßnahme A13 kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde verzichtet werden, da planungsgemäß eine Aufwertung und Rückführung von (z.B. durch Drainagen) anthropogen beeinflussten in naturnähere Bodenstrukturen erfolgt.

B.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Die Vorhabenträgerin sagt die seitens des LRA Esslingen geforderte Abstimmung des zuständigen Revierförsters Kirchheim unter Teck im Rahmen der Maßnahme im Bereich des Waldbiotops „Feldgehölz N Jesingen“ zu. Insoweit wird den betroffenen Belangen der Forstwirtschaft nachgekommen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange sagt die Vorhabenträgerin zu, die Weidemöglichkeiten im Bereich des NSG Wiestal mit Rauber weiterhin vorzuhalten (vgl. Zusage unter A.5.1.2). Weiterhin wird zugesagt, die vorübergehend betroffenen Flächen und Flurwege nach Herstellung der Maßnahmen wieder in Stand zu setzen, sowie angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht zu beeinträchtigen.

Den Forderungen der höheren Landwirtschaftsbehörde beim RP Stuttgart nach Vermeidung neuer agrarstruktureller Hindernisse entgegnet die Vorhabenträgerin, dass die geplanten Maßnahmen nicht geeignet seien, zusätzliche entsprechende Hindernisse zu erzeugen. Die weiterhin geforderte Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde am LRA Esslingen ist erfolgt. Diese zeigt sich mit den vorgelegten Planungen weitgehend einverstanden (s.o.).

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Der Hinweis des Straßenbauamts am LRA Esslingen, dass für die Nutzung als Baustellenzufahrt zur Andienung der geplanten Baustelle an die Kreisstraße 1265 östlich Kirchheim Jesingen über eine bestehende Feldwegzufahrt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist, ist zurückzuweisen, da durch die Konzentrationswirkung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses die Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) für die Dauer der Bauzeit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 16 Abs. 2 StrG) erteilt wird. Das nach § 18 Abs. 1 StrG als Sondernutzung qualifizierte Dienen einer Zufahrt für einen gegenüber bisher erheblich größeren oder andersartigen Verkehr ist zu erlauben, weil mit ihm keine Beeinträchtigung der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbunden sind. Der Baustellenverkehr wird den Verkehr auf der K 1265 und auf dem Feldweg kaum beeinträchtigen. Auch die untere Straßenverkehrsbehörde meldet keine Bedenken an.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die geplanten Kompensationsmaßnahmen müssen 11 Flurstücke neu oder zusätzlich in Anspruch genommen werden. Diese befinden sich zum Teil im Besitz der Vorhabenträgerin, zum anderen im Eigentum der öffentlichen Hand, wie dem

Land Baden-Württemberg (5 Flächen) sowie den Kommunen Kirchheim unter Teck (2 Flächen), Weilheim (eine Fläche) und Aichelberg (2 Flächen). Das Flurstück 1002 Gmd. Kirchheim unter Teck, Gemarkung Jesingen wurde bereits durch die Deutsche Bahn AG aufgekauft, der grundbuchrechtliche Eigentumsübergang steht jedoch noch aus. Es liegt für dieses Flurstück, wie auch für die betroffenen öffentlichen Flurstücke, eine Einverständniserklärung des Noch-Eigentümers für die Durchführung und Sicherung der geplanten Maßnahmen vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die vorliegende Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum PFA 2.1c dient der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, da Teile der ursprünglich geplanten, landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr durchführbar sind. Geringfügige, im Wesentlichen baubedingte Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft werden durch die vorgenommenen Flächenaufwertungen kompensiert. Die Maßnahmen dienen ferner der ökologischen Aufwertung der berührten Schutzgebiete und stehen dauerhaft im Einklang mit den vorhandenen Schutzgebietsverordnungen.

Das Vorhaben führt in geringem Maß zu zusätzlichen Eigentumsbetroffenheiten auf Flächen der öffentlichen Hand. Für ein Grundstück in privater Hand wurde bereits eine Übereignungsvereinbarung getroffen. Es steht lediglich der grundbuchrechtliche Übergang noch aus. Zusätzlich liegt eine Einverständniserklärung des bisherigen privaten Eigentümers vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben NBS Wendlingen – Ulm, PFA 2.1c, 12. Planänderung „Realkompensation“ ist Teil der Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Augsburg. Diese ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG). Damit ist für die Neubaustrecke

Wendlingen – Ulm nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 29.04.2020

Az. 591pä/014-2019#009

EVH-Nr. 3425726

Im Auftrag

